

Durch Mitgliederversammlung vom 06.03.2012 geänderte Satzungsneufassung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.

Der Verein führt den Namen Aratora - Verein für Heimatkunde, -geschichte und -schutz von Artern e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sondershausen eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Artern. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn orientiert.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszweck.

Zweck des Vereins ist es, die Geschichte und Kultur der Stadt Artern bzw. ihrer Ortsteile und des sie umgebenden ländlichen Raumes zu erforschen, um damit Heimatpflege und Heimatkunde zu fördern und die Forschungsergebnisse durch Vorträge und Veröffentlichungen einem möglichst breiten Publikum nahezubringen.

Der Verein stellt sich das Ziel, den geschichtlichen Sinn der Bürger der Stadt Artern, ihre Verbundenheit mit deren Traditionen und Leistungen sowie ihre Beziehungen zur Stadt allgemein zu vertiefen. Als Satzungszweck wird dieses Ziel insbesondere durch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Konferenzen und Kolloquien, Exkursionen, Ausstellungen sowie Veröffentlichungen, weiterhin durch Sammlung ortsgeschichtlicher Unterlagen und Dokumente umgesetzt.

Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv, Stadtchronisten und den Museen der Umgebung. Der Verein arbeitet kameradschaftlich mit anderen Vereinen ähnlicher Zielsetzung zusammen, gleiches gilt für Stadt- und Regionalarchive der Umgebung.

Der Verein nimmt am Schriftentausch mit anderen Geschichtsvereinen teil. Er stellt von allen Veröffentlichungen je ein Pflichtexemplar der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek in Jena zur Verfügung, weiterhin anderen großen Bibliotheken in Deutschland.

Innerhalb des Vereins können weitgehend autonome Arbeitsgruppen gebildet werden, die sich speziellen Themen und Aufgaben widmen. Diese sind dem Vorstand über ihre Arbeit rechenschaftspflichtig. Für Programmgestaltung sind sie aber selbst verantwortlich. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern in diesen Arbeitsgruppen ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft.

Mitglieder des Vereins können werden: natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen, die sich zu den Zielen und Aufgaben bekennen und den Verein in seinem Wirken unterstützen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem der Beitritt erklärt und vom Vorstand angenommen wird.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden. Personenvereinigungen und juristische Personen müssen schriftlich einen bevollmächtigten Vertreter bestellen.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die für den Verein hervorragende Dienste oder bei der Erforschung und Darstellung der Geschichte der Stadt Artern Herausragendes geleistet haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Abstimmung der Mitgliederversammlung mittels einfacher Mehrheit. Posthume Ehrenmitgliedschaft ist nicht zulässig.

Die Vereinsmitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet. Der Austritt aus dem Verein muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung kann nur aus einem wichtigen Grunde und durch einen schriftlichen Beschluss erfolgen. Als Ausschlussgründe kommen ehrloses Verhalten, schwere Bestrafung, hartnäckige Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen sowie schwere Verletzung der Pflichten als Mitglied gegenüber dem Verein in Betracht. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Einspruch eingelegt werden, der bei der nächsten Mitgliederversammlung abschließend zu entscheiden ist. Der Einspruch ist schriftlich ab Zugang beim Vorstand einzureichen.

Werden zwei Jahre lang trotz zweifacher schriftlicher Mahnung keine Mitgliedsbeiträge entrichtet, wird dies als Austrittserklärung gewertet.

§ 5 Finanzielle Mittel des Vereins.

Die für das Vereinsleben erforderlichen Mittel werden durch Vereinsbeiträge und Spenden aufgebracht.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist verpflichtet, mit den zur Verfügung stehenden Geldern sparsam umzugehen.

Die Mitglieder des Vereins verzichten auf Honorare für Vorträge, Manuskripte und veröffentlichte Artikel. Es werden nur Erstattungen für bare Auslagen, insbesondere für Porto, Telefon, Kopier- und Fotoarbeiten, Reisekosten und Schreibmaterial getätigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben des Vereins stehen.

Einzelheiten sind in der Kassen- und Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 6 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer der Legislatur des Vorstandes zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung einschließlich des Belegwesens auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, fertigen hierüber ein Protokoll an, das durch ihre Unterschriften bestätigt werden muss, und berichten der Mitgliederversammlung hierüber. Wiederwahl der Revisoren nach Ablauf der Vorstandslegislatur ist zulässig.

§ 7 Organe des Vereins.

Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, stattzufinden, dabei ist eine Ladungsfrist von vierzehn Tagen unter schriftlicher Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, Satzungsänderungen, Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, die Kassen- und Beitragsordnung, die Entscheidung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen bedürfen der schriftlichen Einladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist von vierzehn Tagen. Solche müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Ist bei einer öffentlichen Veranstaltung des Vereins mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, können diese beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Zwischen den Mitgliederversammlungen führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister vertreten den gemeinschaftlich Verein nach außen und innen bzw. gerichtlich und außergerichtlich.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren. Sind mehr Kandidaten aufgestellt als gewählt werden sollen, gelten die Mitglieder als gewählt, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Wenn ein Vorstandmitglied ausscheidet, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren, das bis zur nächsten regulären Vorstandswahl mit Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen teilnehmen kann. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt bzw. kooptiert werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit und über die Verwendung der Geldmittel abzulegen.

Über jede Mitgliederversammlung, einschließlich ihrer Beschlüsse, ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Zudem ist eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder anzufertigen.

Die Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch Erstellung des Beschlusses sowie dessen Unterzeichnung durch die anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Publikationen.

Der Verein gibt eigene Publikationen heraus, wenn dies die zur Verfügung stehenden Geldmittel erlauben, vor allem die Periodika „Aratora“ bzw. sporadisch Sonderschriften und Neuauflagen historischer Schriften unter Berücksichtigung des Urheberrechts. Der Verein nutzt zudem andere offenstehende Publikationsmöglichkeiten in Print- und Onlinemedien.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen der Satzung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Entscheidung der Mitgliederversammlung und sind nur wirksam, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder, mindestens aber mehr als die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder zugestimmt haben.

§ 10 Auflösung des Vereins.

Der Verein ist aufgelöst, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Artern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Mittel hat die Stadt Artern für die Erforschung der Stadtgeschichte sowie für die Verbreitung daraus gewonnener Erkenntnisse einzusetzen. In Vereinsbesitz befindliche Bücher, Dokumente und Fotos sind im Auflösungsfall gleichfalls der Stadt Artern, hier dem Stadtarchiv, zuzuordnen.

Die Liquidation ist vom Vorstand abzuwickeln. Der Verein gilt während der Liquidation nur insoweit als fortbestehend, als der Zweck der Liquidation dies erfordert.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung.

Diese Satzung gilt als bestätigt, wenn sie von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung vom 6. März 2012 beschlossen worden ist. Mit Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft.